

Satzung über die Aufwandsentschädigungen und die Erstattung des Verdienstausfalls für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund des §§ 2, 18 (1, 2) 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung 8. April 2009 (GVBl. S. 345) in Verbindung mit § 14 (4) des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) in der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), letzte Änderung 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) und der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33), letzte Änderung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92) sowie der Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 S. 105) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg am 02.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Personenkreis

- (1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf angemessene Entschädigung.
- (2) Aufwandsentschädigungen erhalten
 - a. Der Stadtbrandmeister sowie sein Stellvertreter
 - b. Die Wehrführer sowie ihre Stellvertreter
 - c. Die Zugführer
 - d. Die Jugendfeuerwehrwarte
sowie ihre Stellvertreter
 - e. Die Jugendgruppenleiter (Altersgruppe 6-9)
sowie ihre Stellvertreter
 - f. Der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg
sowie sein Stellvertreter
 - g. Der Gerätewart Atemschutztechnik der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg sowie sein Stellvertreter
 - h. Der Verantwortliche für die Alarm- und Einsatzplanung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg sowie sein Stellvertreter
 - i. Der Verantwortliche für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg sowie sein Stellvertreter
 - j. Der Schriftführer
 - k. Der Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg
 - l. Die Ausbilder

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

| | | |
|-----|--|-------------------|
| 1. | Stadtbrandmeister zzgl. je aufgestellter Ortsteilwehr | 95,00 € 3,00 € |
| 2. | sein Stellvertreter zzgl. je aufgestellter Ortsteilwehr | 47,50 € 1,50 € |
| 3. | Wehrführer der Stadt Bad Blankenburg | 65,00 € |
| 4. | sein Stellvertreter | 30,00 € |
| 5. | Wehrführer der Ortsteilwehren Watzdorf, Kleingölitz, Großgölitz, Fröbitz, Cordobang, Böhlscheiben, Zeigerheim, Oberwirschbach | 30,00 € |
| 6. | ihre Stellvertreter | 15,00 € |
| 7. | Zugführer | 25,00 € |
| 8. | Verantwortlicher für Alarm- und Einsatzplanung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg | 30,00 € |
| 9. | sein Stellvertreter | 10,00 € |
| 10. | Verantwortlicher für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg | 25,00 € |
| 11. | sein Stellvertreter | 5,00 € |
| 12. | Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg | 55,00 € |
| 13. | sein Stellvertreter | 10,00 € |
| 14. | Atemschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg | 30,00 € |
| 15. | sein Stellvertreter | 10,00 € |
| 16. | Schriftführer | 5,00 € |
| 17. | Jugendfeuerwehrwart | 25,00 € |
| 17. | sein Stellvertreter | 10,00 € |
| 18. | Jugendgruppenleiter | 10,00 € |
| 19. | sein Stellvertreter | 5,00 € |
| 20. | Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg | 5,00 € |
| 21. | Ausbilder / h | 11,00 € |

- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers einen Teil der Aufgaben ständig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der für den Stadtbrandmeister bzw. Wehrführer festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht überschreiten darf.
- (3) Die Auszahlung erfolgt monatlich im voraus. Auf die Aufwandsentschädigung kann gemäß § 3 (2) ThürFwEntschVO weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 4 Besondere Entschädigungen

- (1) Für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen auf Kreisebene erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, 5,00 Euro pro Tag. Die Auszahlung erfolgt nur bei entsprechendem Nachweis der Teilnahme durch den Kreisausbilder.

- (2) Für die Teilnahme an Gesamtausbildungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg, erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg 5,00 Euro pro Tag. Diese Regelung gilt nicht für die Teilnahme an den monatlichen Ausbildungsveranstaltungen nach dem Schulungsplan.
- (3) Für die Teilnahme an den Stadtwettkämpfen werden an die Mannschaftsmitglieder 5,00 Euro pro Tag ausgezahlt.
- (4) Auf Antrag können entstandene Kosten für Fahrten zu, Aus- und Fortbildungsreisen oder Kosten für Fahrten zu besonderen Dienstgeschäften mit privaten Fahrzeugen gemäß § 5 i.V.m. § 15 Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) in Form einer Wegstreckenentschädigung erstattet werden.
- (5) Für die Durchführung von Brandsicherheitswachen erhalten eingesetzte Mitglieder 8,00 €/h.

§ 5

Erstattung des Verdienstauffalls

- (1) Private Arbeitgeber erhalten auf Antrag das für den Arbeitsausfall eines Beschäftigten oder Auszubildenden fortgezahlte Arbeitsentgelt in tatsächlicher Höhe erstattet. Dabei sind die Anteile der Sozialversicherung aufzulisten.
- (2) Selbstständig oder freiberuflich Tätige Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag einen Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 Euro pro Stunde für ihren Verdienstauffall. Der Verdienstauffall wird bis zu einer Höhe von 160,00 Euro pro Tag erstattet.

§ 6

Ruhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist (§ 7 ThürFwEntschVO).

§ 7

Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über Dienstaufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg vom 09.03.1994 und die 1. Änderungssatzung vom 06.05.2002 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 27.10.2009

Stadt Bad Blankenburg

Persike
Bürgermeister

-Siegel-